

Geschäftsverzeichnissnr. 2710
Urteil Nr. 110/2003 vom 22. Juli 2003

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 2 von Titel II der Anlage zum Erlaß der Flämischen Regierung vom 13. Juli 2001 zur Festlegung der Kriterien, Bedingungen und Referenzbeträge der Beihilfen für den individuellen materiellen Beistand zur sozialen Eingliederung behinderter Personen, gestellt vom Arbeitsgericht Gent.

Der Schiedshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden A. Arts und den referierenden Richtern E. De Groot und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 27. Mai 2003 in Sachen C. Heymans gegen den Flämischen Fonds für die soziale Eingliederung von Behinderten, dessen Ausfertigung am 5. Juni 2003 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 2 von Titel II der Anlage zum Erlaß der Flämischen Regierung vom 13. Juli 2001 zur Festlegung der Kriterien, Bedingungen und Referenzbeträge der Beihilfen für den individuellen materiellen Beistand zur sozialen Eingliederung behinderter Personen gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insoweit ein zweiter Rollstuhl vor Ablauf der Verlängerungsfrist nur jenen Behinderten zugeteilt wird, die in einem Heim untergebracht sind, während nicht in einem Heim untergebrachte behinderte Kinder, die täglich zur Schule gehen und grundsätzlich bis zum achtzehnten Lebensjahr schulpflichtig sind, und sowohl zu Hause als auch in der Schule unbedingt einen Rollstuhl brauchen, von diesem Vorteil ausgeschlossen sind? »

Am 12. Juni 2003 haben die referierenden Richter E. De Groot und J.-P. Moerman in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des organisierenden Gesetzes den Vorsitzenden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Hof vorzuschlagen, ein Urteil zu verkünden, in dem festgestellt wird, daß der Hof nicht dafür zuständig ist, über die vorgenannte präjudizielle Frage zu befinden.

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich darauf, ob Artikel 2 von Titel II der Anlage zum Erlaß der Flämischen Regierung vom 13. Juli 2001 zur Festlegung der Kriterien, Bedingungen und Referenzbeträge der Beihilfen für den individuellen materiellen Beistand zur sozialen Eingliederung behinderter Personen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar ist.

B.2. Laut Artikel 26 § 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, das zur Ausführung von Artikel 142 der Verfassung angenommen wurde, entscheidet der Hof durch Urteil über Fragen im Zusammenhang mit

« 1. dem Verstoß eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften;

2. unbeschadet Nr. 1, jedem Konflikt zwischen Dekreten oder zwischen in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regeln, die von verschiedenen Gesetzgebern ausgehen, und insofern der Grund für ihren Konflikt in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich liegt;

3. dem Verstoß eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel gegen die Artikel von Titel II ‘ Die Belgier und ihre Rechte ’ und die Artikel 170, 172 und 191 der Verfassung. »

B.3. Weder der angeführte Artikel noch irgendeine andere Verfassungs- oder Gesetzesbestimmung erteilt dem Hof die Zuständigkeit, im Wege der Vorabentscheidung über die Frage zu befinden, ob ein Erlaß der Flämischen Regierung oder eine Anlage zu diesem Erlaß im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung steht oder nicht.

B.4. Die präjudizielle Frage fällt also offensichtlich nicht in den Zuständigkeitsbereich des Hofes.

Aus diesen Gründen:

Der Hof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

erklärt, daß der Hof unzuständig ist, die gestellte präjudizielle Frage zu beantworten.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. Juli 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) A. Arts